



Verfassungsgerichtshof

ÜBERSETZUNG
Entscheid Nr. 74/2025
vom 15. Mai 2025
Geschäftsverzeichnissnr. 8205
AUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom französischsprachigen Gericht erster Instanz Brüssel.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Pierre Nihoul und Luc Lavrysen, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Nicolas Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten Pierre Nihoul,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren

In seinem Urteil vom 16. Oktober 2023, dessen Ausfertigung am 19. April 2024 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das französischsprachige Gericht erster Instanz Brüssel folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Steht Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches dadurch, dass er die Berufung gegen Urteile mit Bezug auf Klagen, deren Betrag die darin festgelegten Beträge nicht übersteigt, verbietet, und zwar auch dann, wenn die Entscheidung des Vorderrichters einer angemessenen Begründung entbehrt, in Übereinstimmung mit dem Recht auf ein faires Verfahren im Sinne von Artikel 13 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches, der bestimmt:

« Die Urteile des Gerichts Erster Instanz und des Unternehmensgerichts mit Bezug auf Klagen, deren Betrag 2.500 EUR nicht übersteigt, werden in letzter Instanz erlassen. Dasselbe gilt für Urteile des Friedensrichters und, bei den in Artikel 601*bis* erwähnten Streitfällen, für Urteile des Polizeigerichts, wenn über Klagen befunden wird, deren Betrag 2.000 EUR nicht übersteigt ».

B.1.2. Aus dem Wortlaut der Vorabentscheidungsfrage und der Begründung der Vorlageentscheidung geht hervor, dass der Gerichtshof nach der Vereinbarkeit dieser Bestimmung mit den Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention, befragt wird, insofern er die Einlegung einer Berufung gegen ein Urteil des Friedensrichters, der über eine Klage befindet, deren Betrag 2 000 EUR nicht übersteigt, auch dann verhindert, wenn dieses Urteil nicht angemessen begründet ist.

B.2.1. Die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragt, dass der Gerichtshof die schwerwiegenden Verfehlungen mehrerer Rechtsanwälte anerkennt, dass der Gerichtshof diese zu Sanktionen und zur Zahlung eines finanziellen Ausgleichs verurteilt, dass der Gerichtshof die von der betreffenden Rechtsanwaltskammer getroffenen Entscheidungen revidiert und dass der Gerichtshof die vollständige Rückgabe der Akte an die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan anordnet. Sie beantragt ebenfalls, dass der Gerichtshof die Verfahrensfehler im Ausgangsverfahren anerkennt, dass er das am 26. Januar 2023 vom Friedensrichter des ersten Gerichtskantons Brüssel erlassene Urteil aufhebt, dass er anordnet, dass ein neuer Prozess durchgeführt wird, und dass er ihr eine Entschädigung gewährt.

B.2.2. Aufgrund von Artikel 142 Absatz 2 der Verfassung und Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist der Gerichtshof dazu befugt, im Wege der Vorabentscheidung über Fragen bezüglich der Verletzung der Regeln, die

durch die Verfassung oder aufgrund der Verfassung für die Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeiten der Föderalbehörde, der Gemeinschaften und der Regionen festgelegt sind, der Artikel von Titel II (« Die Belgier und ihre Rechte ») und der Artikel 143 § 1, 170, 172 und 191 der Verfassung durch ein Gesetz, ein Dekret oder eine in Artikel 134 der Verfassung erwähnte Regel zu befinden.

B.2.3. Weder durch Artikel 142 der Verfassung noch durch das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 wird dem Gerichtshof die Befugnis verliehen, die in B.2.1 erwähnten Anträge zu prüfen.

B.3.1. Die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan führt an, dass das Ausgangsverfahren keine Rechnung betreffe, sondern eine Rechtsanwalts-honoraraufstellung, und dass Artikel 617 des Gerichtsgesetzbuches folglich im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei.

B.3.2. Es obliegt in der Regel dem vorlegenden Richter die Normen zu bestimmen, die auf die ihm unterbreitete Streitsache anwendbar sind, und mehr allgemein zu prüfen, ob die Antwort auf eine Vorabentscheidungsfrage sachdienlich ist, um über diese Streitsache zu urteilen. Nur wenn die Antwort offensichtlich nicht sachdienlich ist, um über die Streitsache zu urteilen, insbesondere weil die fragliche Bestimmung offensichtlich nicht darauf anwendbar ist, darf der Gerichtshof entscheiden, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedarf, was in dieser Sache nicht zutrifft.

B.4.1. Die Berufungsklägerin vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan beantragt, dass der Gerichtshof eine eingehende Untersuchung anordnet und sie verlangt die Vorlage bestimmter Informationen durch die Berufungsbeklagte vor dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan.

B.4.2. Laut Artikel 91 Absatz 1 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 hat der Gerichtshof « weitestgehende Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnisse »; einige davon werden in Absatz 2 dieser Bestimmung aufgezählt. Der Gerichtshof kann diese Untersuchungs- und Ermittlungsbefugnis nur dann anwenden, wenn dies zur Lösung der Rechtsfragen, über die er entscheiden muss, notwendig ist. Eine Untersuchungsmaßnahme ist

nur sachdienlich, insofern Fakten festgestellt werden können, die für die Beurteilung einer Nichtigkeitsklage, einer Vorabentscheidungsfrage oder eines Zwischenstreits relevant sind.

B.4.3. Im vorliegenden Fall erfordert die Prüfung der Vorabentscheidungsfrage nicht, dass der Gerichtshof Untersuchungsmaßnahmen anordnet.

B.5. Artikel 13 der Verfassung beinhaltet ein Recht auf gerichtliches Gehör beim zuständigen Richter. Dieses Recht wird ebenfalls garantiert in Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und im Rahmen eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes.

Artikel 13 der Verfassung garantiert ebenfalls allen Personen, die sich in der gleichen Lage befinden, das Recht, gemäß denselben Zuständigkeits- und Verfahrensregeln vor Gericht behandelt zu werden.

B.6. Weder Artikel 13 der Verfassung, noch Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisten ein Recht auf einen doppelten Rechtszug (EuGHMR, Große Kammer, 5. April 2018, *Zubac gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2018:0405JUD004016012, § 80). Außer in Strafsachen besteht überdies kein allgemeiner Grundsatz, der eine solche Garantie enthält.

Wenn der Gesetzgeber jedoch das Rechtsmittel der Berufung vorsieht, muss er dabei einen fairen Verlauf des Verfahrens gewährleisten und kann er dieses Rechtsmittel nicht ohne vernünftige Rechtfertigung bestimmten Kategorien von Rechtsuchenden vorenthalten.

Das Recht auf gerichtliches Gehör, das zum Recht auf ein faires Verfahren gehört, kann Zulässigkeitsbedingungen unterworfen werden, insbesondere hinsichtlich des Einlegens eines Rechtsmittels. Diese Bedingungen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass das Recht dergestalt eingeschränkt wird, dass seine Substanz angetastet wird. Dies wäre der Fall, wenn die Einschränkungen kein rechtmäßiges Ziel verfolgen oder wenn es zwischen den eingesetzten Mitteln und dem angestrebten Ziel keinen vernünftigen Zusammenhang der Verhältnismäßigkeit gibt. Die Vereinbarkeit dieser Einschränkungen mit dem Recht auf gerichtliches Gehör hängt von den besonderen Aspekten des fraglichen Verfahrens ab und wird

im Lichte des Verfahrens insgesamt beurteilt (EuGHMR, 29. März 2011, *RTBF gegen Belgien*, §§ 69 und 70).

B.7. Die fragliche Bestimmung verfolgt das Ziel der Verfahrensökonomie, sie soll vermeiden, dass Rechtssachen über einen geringen Betrag in der Berufungsinstanz behandelt werden müssen, und sie soll auch den gerichtlichen Rückstand bekämpfen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2017-2018, DOC 54-2827/001, SS. 11 und 12; Senat, Sondersitzungsperiode 1991-1992, Nr. 209/2, S. 129; Senat, 1990-1991, Nr. 1198/1, SS. 1, 4 und 5; Kammer, 1977-1978, Nr. 457/1, SS. 1 und 2). Diese Ziele sind legitim.

B.8. In Anbetracht dieser Ziele stellt der Ausschluss der Berufung, wenn in einem Urteil des Friedensrichters über eine Klage befunden wird, deren Betrag 2 000 EUR nicht übersteigt, eine sachdienliche Maßnahme dar.

B.9.1. Der Gerichtshof muss außerdem prüfen, ob die fragliche Bestimmung nicht unverhältnismäßige Folgen hat.

B.9.2. Erstens ist die von der fraglichen Bestimmung für die Berufung gegen Urteile des Friedensrichters festgelegte Schwelle von 2 000 EUR relativ niedrig.

B.9.3. Zweitens ergeht ein Urteil des Friedensrichters, der wie im vorliegenden Fall über eine Klage befindet, die diese Schwelle nicht überschreitet, in letzter Instanz und es kann dagegen Kassationsbeschwerde eingelegt werden (Artikel 608 des Gerichtsgesetzbuches). Dieses außerordentliche Rechtsmittel ermöglicht es, die Gesetzmäßigkeit des betreffenden Urteils und insbesondere die Beachtung der Begründungspflicht zu kontrollieren, die in Artikel 149 der Verfassung und Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet ist (EuGHMR, Große Kammer, 21. Januar 1999, *García Ruiz gegen Spanien*, ECLI:CE:ECHR:1999:0121JUD003054496, § 26)..

B.9.4. Folglich ist die fragliche Bestimmung nicht mit unverhältnismäßigen Folgen verbunden.

B.10. Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches ist vereinbar mit Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 617 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches verstößt nicht gegen Artikel 13 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Mai 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) Nicolas Dupont

(gez.) Pierre Nihoul